

## **Satzung**

Stand 02.04.2019

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Buckenhofen-Burk e. V.", im Folgenden "Verein" genannt. Die offizielle Abkürzung lautet „FöV GS BB e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Forchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Der Verein will die Jugenderziehung fördern. Er unterstützt die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und interessierten Personen im Interesse einer vielfältigen erzieherischen und innerschulischen Arbeit sowie außerschulischen Veranstaltungen der Schule. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. Begabungen und Tätigkeiten auf vielfältigen innerschulischen und außerschulischen Gebieten unterstützen und fördern sowie in angemessener Form würdigen;
2. Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von schulischen Projekten geben;
3. die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln oder sonstigen Materialien, die der schulischen Ausbildung der Schüler dienen, unterstützen;
4. bedürftigen Schülern in besonderen Härtefällen Hilfe und Unterstützung gewähren;
5. bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils helfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Veranstaltungen;
3. Spenden jeglicher Art und Stiftungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Förderverein der Grundschule Buckenhofen-Burk e. V.



Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Alle Mitglieder können selbst entscheiden, ob sie sich aktiv innerhalb des Vereins betätigen oder den Verein als sog. Fördermitglied unterstützen wollen; alle Mitglieder fördern und unterstützen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Familienmitgliedschaft sind beide Elternteile stimmberechtigt.

Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in eventuelle Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (Brief, Fax oder E-Mail) zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Gegen die Ausschlussentscheidung besteht Einspruchsrecht.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Beitrag gilt als Mindestbeitrag. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Zahlungstermin ist der 30. April des laufenden Jahres. Er wird in der Regel mit einer Einzugsermächtigung eines Geldinstituts geleistet.

Jahresbeiträge:	natürliche Personen 12 €
	Familie (Eltern) 20 €
	juristische Personen 50 €

## **§ 8 Vorstandschaft und Vorstand**

**Die Vorstandschaft** besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der 2. Vorsitzenden;
- einem/einer Schriftführer/in;
- einem/einer Kassier/in;
- bis zu sieben Beisitzern, wobei je ein Beisitzer aus der Schulleitung und aus dem Elternbeiratsvorstand stammt.

**Der Vorstand** besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der 2. Vorsitzenden;
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassier/in

und wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besonders Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Vertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende darf nicht ohne Wissen des 1. Vorsitzenden im Verein aktiv tätig sein. 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vollvertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmberechtigung setzt eine Mitgliedschaft im Förderverein voraus.

## **Förderverein der Grundschule Buckenhofen-Burk e. V.**



Alle Mitglieder der Vorstandschaft arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger sowie per E-Mail an die Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht)
2. Entgegennahme eines Sachberichts zum abgelaufenen Geschäftsjahr
3. Beratung der Finanzierungsschwerpunkte
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Vorstandschaft, die mit absoluter Mehrheit gewählt wird
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
7. Wahl des Rechnungsprüfers
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung
9. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. sofort nach Erhalt der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträgliche eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder Notwendigkeit abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann im Sekretariat der Schule bzw. beim Vorstand eingesehen werden.

### **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, d.h. der Stadt Forchheim mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Grundschule Buckenhofen-Burk zu verwenden.

### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20. März 2006 beschlossen.

Satzungsänderungen (§2 Punkt 4 und 5; §7) erfolgten am 26.04.2010

## **Förderverein der Grundschule Buckenhofen-Burk e. V.**



Satzungsänderung (§8 bzgl. Anzahl Beisitzer) erfolgte am 24.04.2012

Satzungsänderung 2016 (§2 Satz 4) erfolgte am 26.04.2016

Satzungsänderungen 2017:

- Anpassung Vereinsname: Förderverein Volksschule Buckenhofen – Burk e.V. > Förderverein der Grundschule Buckenhofen – Burk e.V (§1, §12)
- Abkürzung: „FöV GS BB e.V.“ (§1)
- Kündigung in Schriftform auch mittels Fax oder E-Mail (§6)
- Familienmitgliedschaft/beitrag (§5, §7)
- Elternbeiratsvorsitzende/r als automatischer Beisitzer (§8)
- Stimmberechtigung Beisitzer, Voraussetzung Mitgliedschaft für Stimmberechtigung (§8)
- Umbenennung „Schatzmeister“ in „Kassier“ (§8)
- Zustimmung zu Satzungsänderung nur durch anwesende Teilnehmer der Mitgliederversammlung (§10)